

Abschlussklausur
zur Vorlesung
Schuldrecht II – gesetzliche Schuldverhältnisse
von
Prof. Dr. Philipp M. Reuß
im Wintersemester 2020/21

Bearbeitungshinweis

Die Klausur ist von 10:00 – 12:00 Uhr (s.t.) zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt somit **120 Minuten**. **Das Benutzen von Hilfsmitteln ist gemäß der Handreichung des Studiendekans zur Online Klausur zulässig** (Open Book Klausur).

Die Klausur ist **handschriftlich** zu fertigen und im Anschluss an die Bearbeitung **mittels Scanner/ Scan App zu digitalisieren**. (z.B.: Adobe Scan, Cam Scanner, iOS eigene Scanfunktion etc.)

Der Klausur ist ein **Deckblatt** mit den üblichen Informationen voranzustellen. Ein vorgefertigtes Deckblatt kann bei Basis abgerufen werden.

Es sind die üblichen **Formalia** (links Korrekturrand 6cm, Nummerierung der Seiten, Hinweis auf Ende der Bearbeitung) **einzuhalten**.

Die Klausur ist in einem einzelnen pdf-Dokument zu übermitteln.
Das pdf-Dokument ist wie folgt zu benennen: Matrikelnummer_Schuldrecht-II
(Beispiel: 123456_Schuldrecht-II.pdf)

Die Klausur ist **bis spätestens 13:00 Uhr (s.t.)** durch Upload über folgendem Link abzugeben:

<https://uni-bonn.sciebo.de/s/pFUJg3Ct7B7ss6E>

Sollte ein **Upload nicht möglich sein**, ist die Klausur **per E-Mail bis spätestens 13:00 Uhr (s.t.)** an folgende E-Mailadresse zu übersenden:

schuldrecht.reuss@jura.uni-bonn.de

Sollten sich während der Bearbeitung Fragen zur Klausur (Sachverhalt und Organisation) ergeben, steht per E-Mail Herr Frederik Frey unter

Frey@uni-bonn.de

zur Verfügung.

**NACH DIESEM ZEITPUNKT ABGEGEBENE KLAUSUREN WERDEN NICHT MEHR ZUR
KORREKTUR ANGENOMMEN!**

Sachverhalt - „Gummi-Flamingo gesichtet!“

Über Bonn strahlt die Sonne, es ist perfektes Badewetter. Nico (N), der jeden Tag fleißig am Schreibtisch für die anstehenden Klausuren lernt, möchte einen entspannten Tag am Rhein verbringen. N hat jedoch wenig Lust auf die überfüllten Rheinwiesen. Deshalb packt er seinen aufblasbaren rosafarbenen Gummi-Flamingo ein, um mit diesem auf dem Rhein abseits der Massen umherzutreiben. N bläst seinen Gummi-Flamingo auf und begibt sich damit unweit des Ufers auf den Rhein. Er kann nun endlich die Sonne genießen, ein gutes Buch lesen und den Beats seiner Lieblingssängerin Helene F. lauschen.

Als er am späten Nachmittag den Rückweg nach Hause antreten will, kommt N eine Idee. Da er eh schon in Badekleidung an den Rhein gekommen ist und alle seine Sachen bei sich hat, beschließt er den Rückweg ‚maximal effektiv‘ zu verkürzen und mit dem Flamingo den Rhein zu überqueren. Dabei will er die Strömung nutzen, die ihn auf die andere Seite treiben soll. Die ehrenamtliche Rettungsschwimmerin Roya (R) bemerkt N, der mittlerweile auf der Mitte des Rheins auf dem Flamingo treibt, und löst aufgrund der Gefährlichkeit der Situation (reger Schiffsverkehr, gefährliche Strömungen) sofort Rettungsalarm aus. Umgehend rückt sie mit einer Kollegin auf ihrem Rettungsboot aus, was N aufgrund der lauten Musik nicht bemerkt.

Bei N angekommen, schnappt sich R mit einem gekonnten Griff den N und zieht ihn in das Rettungsboot. Dabei wird der Gummi-Flamingo (Wert von 150 Euro) irreparabel beschädigt. Am vermeintlich rettenden Ufer angekommen geraten R und N in Streit. R kann nicht verstehen, wie man auf so eine blöde Idee kommen kann. N hätte bei der Überquerung ernsthafte Probleme bekommen können. Gerade der Rhein sei ein gefährliches Gewässer. Nicht nur, weil er durch Schifffahrt stark frequentiert ist, sondern auch, weil er besondere atypische, lebensgefährliche Strömungen aufweist, habe sich N in großer Gefahr befunden. Außerdem habe N dem Verkehr auf dem Rhein ein Hindernis bereitet, welches er - was zutrifft - zwingend im Sinne eines ordnungsgemäßen Schifffahrtsverkehrs zügig hätte beseitigen müssen. N kann nicht nachvollziehen, wie R nicht sehen konnte, dass er doch jederzeit alles unter Kontrolle gehabt habe. Sein Ziel, das andere Ufer, war doch offensichtlich. Weder habe er um Hilfe geschrien, noch habe er in irgendeiner Weise Anlass dafür gegeben, gerettet zu werden.

R, die die Rettung von Badenden im Rhein als ihre Pflicht sieht, verlangt nun für den Einsatz Ersatz der angefallenen Kosten iHv insgesamt 350 Euro. 200 Euro fallen für die Reparatur des Ruders an. Dieses ist verbogen, weil R den direkten Weg durch den Rhein zu N genommen hat und dabei leicht über einen Stein im Rhein gefahren ist. 150 Euro würden einer beruflichen Retterin zustehen. Schließlich habe N die Rettung herausgefordert, sodass diese allein um seinetwillen geschah. N will keineswegs zahlen, gerade für das defekte Ruder könne er doch nichts. Er verlangt von R seinerseits Ersatz für den kaputten Gummi-Flamingo.

Fallfrage: Bestehen die geltend gemachten Ansprüche?

*Bearbeiter*Innen-Hinweis. In einem Gutachten ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – notfalls hilfs-gutachterlich – einzugehen. Die Geldbeträge entsprechenden in ihrer Höhe der Richtigkeit. Ansprüche aus EBV sind nicht zu prüfen.*